

Balingen, 25.06.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	nicht öffentlich	am 15.07.2015	Vorberatung
Ortschaftsrat Engstlatt	öffentlich	am 16.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 17.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Endingen	öffentlich	am 20.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 21.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 21.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 22.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am 22.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 23.07.2015	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 23.07.2015	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 28.07.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Erddeponie "Hölderle"****1.****Rückübertragung der Entsorgungsaufgabe auf den Landkreis
Grundsatzbeschluss****Anlagen**

Grundlagen verschiedener Deponieklassen (DK)

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Balingen betreibt die Erddeponie „Hölderle“ auch zukünftig in eigener Regie.
Die Materialannahme bleibt beschränkt auf unbelasteten Aushub und belastetes Material bis einschließlich Deponieklasse DK 0.
2. Auf der Erddeponie wird eine Zwischenlagerfläche für zu beprobendes Material angelegt.
3. Die Deponie soll abschnittsweise für die Annahme von DK 0 Material ausgebaut werden.
4. Zur fachlichen Betreuung wird beim Tiefbauamt eine qualifizierte Technikerstelle eingerichtet. Die Stelle soll kurzfristig ausgeschrieben und spätestens zum 01.01.2016 besetzt werden.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Mit Wirkung vom 01.07.1990 hat der Zollernalbkreis der Großen Kreisstadt Balingen per Vereinbarung die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt aus dem Gebiet der Gesamtstadt Balingen übertragen.

Die Stadt hat zur Erfüllung dieser Aufgabe nach Verfüllung der früheren Erddeponie „Schlackenhalde“ die durch Planfeststellung gesicherte Erd- und Bauschuttdeponie „Hölderle“ im Jahr 1998 erschlossen und betreibt sie seitdem.

2. Entwicklung des Abfallrechts

Auf der Erddeponie „Hölderle“ war ursprünglich die Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch (auch bituminös) und Bauschutt zugelassen. Ab Mai 2000 durfte bituminöser Straßenaufbruch nicht mehr abgelagert werden und musste stattdessen der Wiederverwertung zugeführt werden.

Ab April 2005 wurden die Annahmekriterien erheblich verschärft. Mineralischer Bauschutt durfte nur noch zum Wegebau verwendet werden. Mit Einführung der „Verordnung über Deponien und Langzeitlager“, kurz Deponieverordnung – DepV – im April 2009 kam es zu einer nochmaligen Verschärfung der Annahmekriterien. Für Bauschutt und „leicht“ belasteten Erdaushub haben wir daraufhin eine sogenannte DK 0 (Deponieklasse 0)-Fläche angelegt. Darauf darf Bauschutt und Erdaushub abgelagert werden, wenn er die für DK 0 festgelegten sehr niedrigen Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe nicht überschreitet.

Seit 2013 dürfen auch Kleinmengen von Bauschutt oder belastetem Erdaushub (vom Pkw-Anhänger bis hinauf zu maximal 20 t) nur noch nach Eignungsnachweis anhand aufwendiger Analysen angenommen werden.

3. Absehbare Entwicklung

In Zukunft wird es weniger Bauflächen auf der „grünen Wiese“ geben. Dies ist auch ein Gebot des Flächensparens. Es ist damit zu rechnen, dass vermehrt gewerbliche Altstandorte oder Altortgebiete einer neuen Nutzung zugeführt werden. Auf solchen Flächen fällt nicht nur Bauschutt sondern regelmäßig auch belasteter Erdaushub an.

Aufgrund der absehbaren Entwicklung ist damit zu rechnen, dass die großen Erdaushubmengen zurückgehen werden. Die anteilmäßig stark zunehmenden Bauschuttmassen gehen aber zum größten Teil in das Bauschutt-Recycling oder werden anderweitig verwertet. Nur nicht verwertbare belastete Erdaushub- und Bauschuttmassen werden zukünftig noch auf den dafür ausgebauten Deponien angeliefert werden. Um diese wirtschaftlich und mit konkurrenzfähigen Gebühren betreiben zu können, wäre es völlig unwirtschaftlich, eine so aufwändig ausgebaute Anlage in jeder Gemeinde vorzuhalten.

4. Voraussetzungen der Erddeponie „Hölderle“

Der Weiterbetrieb der heutigen Deponie „Hölderle“ wurde im Jahr 2005 als Ausnahme genehmigt, da die Deponieverordnung als unterste „Kategorie“ Deponien der Klasse 0 (DK 0) vorsieht. Deponien mit DK 0 müssen bereits eine definierte Abdichtung gegen den bestehenden Untergrund vorweisen. Diese Abdichtung gegen den Untergrund fehlt der Erddeponie „Hölderle“

in weiten Teilen, deshalb wurde die Ausnahmegenehmigung erforderlich. Lediglich auf der genehmigten „kleinen“ DK 0 Fläche ist diese Basisabdichtung vorhanden.

Dies hat zur Folge, dass auf großen Teilen der Erddeponie nur noch unbelasteter Erdaushub angenommen werden darf. Auch zur Ablagerung in diesem Bereich sind umfangreiche chemische Analysen erforderlich, lediglich bei Neubauten auf der „grünen Wiese“ und bei unbebauten Grundstücksflächen im Gartenbereich von Wohngebieten kann auf die chemische Analyse vor der Anlieferung verzichtet werden.

5. Derzeitiger Bearbeitungsaufwand

Vor Freigabe zur Ablagerung auf der Erddeponie sind bei Verdachtsfällen und allen bebauten Flächen aufwändige Analyse- und Beurteilungsverfahren durchzuführen. Diese hat der Abfallerzeuger beizubringen. Die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen hat in den letzten Jahren einerseits zu einem exorbitant gestiegenen Zeitaufwand bei der Betriebsführung des Tiefbauamtes und auf der Deponie selbst geführt. Andererseits muss das mit der Aufgabe betraute Personal ein sehr differenziertes fachtechnisches Spezialwissen vorhalten und weiterentwickeln. Jede Grenzwertüberschreitung und jeder Sonderfall muss mit dem Abfallwirtschaftsamt schriftlich abgeklärt werden. Dabei ist auch der Grundsatz „Verwertung vor Ablagerung“ zu beachten und durchzusetzen. In vielen Fällen müssen wir den Abfallerzeugern die Rechtslage und die Rahmenbedingungen mit Überzeugungskraft erläutern und zwischen den Abfallerzeugern und dem Abfallwirtschaftsamt vermitteln.

Inzwischen ist der Bearbeitungsaufwand für den innerhalb des Tiefbauamtes angesiedelten Betriebsleiter der Erddeponie von früher ca. 20 bis max. 30 % auf ca. 80 bis 90 % seiner Gesamtarbeitszeit gestiegen.

6. Lösungsvorschlag

Sinn und Zweck der eingangs erwähnten Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis war damals die von den Kommunen gewünschte dezentrale Entsorgung von Erdaushub und Bau-schutt. Zwischenzeitlich befasst sich der Landkreis mit Überlegungen, für belastetes Material eine zentrale DK 1-Deponie für den gesamten Landkreis zu errichten. Die Entsorgung von unbelastetem Material soll weiterhin als Aufgabe bei den Kommunen verbleiben, sofern diese auch in Zukunft für ihr Gemeindegebiet eine dezentrale Entsorgungsmöglichkeit vorhalten wollen.

Nach Gesprächen mit Vertretern des Landratsamtes wären für die Stadt folgende Varianten/Alternativen vorstellbar:

1. Die Stadt betreibt die Deponie „Hölderle“ weiterhin als reine Erddeponie im bisherigen Umfang für den örtlichen und möglicherweise auch für auf den Mittelbereich ausgerichteten Ablagerungsbedarf.
Dabei könnte die Annahme von Materialien auf der bestehenden DK 0 Fläche (Deponieklasse 0) so lange ermöglicht werden, bis die vorhandene Kapazität erfüllt ist, um dann anschließend die Annahme auf Material der Deponieklasse -0,5 (DK -0,5) zu beschränken.

Alternativ wäre möglich,

- a) zusätzlich eine Zwischenlagerfläche, die für die Beprobung von Material aus Straßenbaumaßnahmen und privaten Baumaßnahmen jeweils gegen Gebühr genutzt werden kann, einzurichten

- b) ergänzend zu a) noch die komplette Restfläche als Deponie der Klasse 0 (DK 0) auszubauen, damit die Erddeponie auch zukünftig dann als Ganzes wenigstens unter die Deponieverordnung fällt und wieder etwas mehr Aushub angenommen werden darf.
2. Falls 1. weiter verfolgt werden soll, muss entsprechend Personal für die Betreuung der Erddeponie eingestellt werden. Der Mehraufwand für den Betriebsleiter des Tiefbauamts für die Betreuung der Erddeponie hat zu einem nicht mehr vertretbaren Bearbeitungsstau bei den übrigen Aufgaben der Ingenieurstelle geführt. Der erhöhte Personalbedarf wird zu einer Erhöhung der Deponiegebühren führen. Inwieweit sich diese Erddeponie in Zukunft am Markt behaupten kann, ist auch von der Preisentwicklung bei alternativen Entsorgungsmöglichkeiten abhängig. Eine Einschätzung ist schwer zu treffen.

Die Verwaltung wurde vom Landkreis gebeten, eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen.

7. Anhörungsergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Anhörung der Ortschaftsräte Endingen, Frommern und Weilstetten in der Mai-Sitzungsrunde führte zu ganz ähnlichen Stellungnahmen:

- Die Aufgabe soll nicht auf den Landkreis zurück übertragen werden.
- Die Erddeponie soll weiterhin nur für die Anlieferung von Material der bisherigen Qualitäten und nur aus dem Stadtgebiet Balingen dienen.

Aktuell ist im ersten Halbjahr 2015 ein deutlicher Rückgang der Anlieferung von unbelastetem Aushub gegenüber der kalkulierten Menge festzustellen. Kalkuliert waren ca. 9.000 Tonnen pro Monat, im Schnitt sind es 2015 ca. 3.000 Tonnen pro Monat. Ob dieser Trend sich verfestigt, kann derzeit nicht vorausgesagt werden.

Damit die Deponie zukünftig wirtschaftlich betrieben werden kann, schlagen wir vor, ein Genehmigungsverfahren für die Einrichtung eines Zwischenlagerplatzes zur Beprobung einzuleiten.

Außerdem soll die Deponie für die Annahme von DK 0 - Material auf einer größeren Fläche ausgebaut werden. Vorplanungen hierzu bestehen bereits seit mehreren Jahren.

Eduard Köhler